Nachbarschaft nicht gehört wird. Der Umgang der Nutzungsberechtigten untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu wahren. Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dergleichen ist verboten. Der Überhang von Hecken, Stauden und anderen Gewächsen auf die Vereinswege und zu den Nachbarn ist unverzüglich zurückzuschneiden. —Zu entfernende Überhänge auf Gemeinschaftsflächen werden laut Generalversammlungs-Beschluss vom 30.03.2008, nach entsprechender schriftlicher Aufforderung, von einer Fachfirma geschnitten und dem Nutzungsberechtigten mit der nächsten Jahresvorschreibung in Rechnung gestellt

Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, welcher durch ihn, seine Familienangehörigen oder seinen Gästen, an Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftsflächen oder anderem Vereinseigentum entsteht.

Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet Adressänderungen sofort der Vereinsleitung mitzuteilen und haften für eventuelle Kosten bei Nichtzustellbarkeit von Schreiben der Vereinsleitung, wie Jahresvorschreibung, Mahnungen, usw.

Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen und nur in Begleitung von Vereinsfunktionären gestattet. Siehe auch § 14.

§11. Kleingarten - Eigentümer

1. Eigentümer welche ihren Garten verkaufen oder verpachten sind verpflichtet den zukünftigen Eigentümer oder Pächter - laut § II der mit dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs-geschlossenen Vereinbarung - die Bestimmungen über Rechte und Pflichten dieser Kaufvereinbarung zu übertragen, das heißt auch die Bestimmungen der Gartenordnung zu Kenntnis zu bringen.

2. Eigentümer, welche ihren Garten verkaufen, weitergeben, oder verpachten werden angehalten den zukünftigen Nutzungsberechtigten während einer Kanzleistunde der Vereinsleitung vorzustellen, um auf die Bedeutung und die Vorteile der Mitgliedschaft hinzuweisen und eine umfassende Aufnahme der relevanten Verwaltungsdaten zu ermöglichen.

3. Eigentümer die, aus welchen Gründen auch immer aus unserem Verein austreten, oder ausgeschlossen werden, haben mit Mehrkosten z.B. bei Verwaltungstätigkeiten usw. zu rechnen und sind dann auch nicht mehr Mitglieder des Zentralverbandes. Nachdem auch Nichtmitglieder im Verband des Vereins leben und von diesem auch verwaltet werden, haben sie sich selbstverständlich auch an die Gartenordnung zu halten.

4. Zustelladresse der Schriftstücke (Jahresvorschreibung, Vereinsmitteilungen, Verwaltungsangelegenheiten, Kleingärtnerzeitung etc.) ist die Wohnadresse des Parzelleneigentümers (auch bei Verpachtung).

§12. Tierhaltung

Die Nutztierhaltung (Hühner, Kaninchen, usw.) ist in unserer Kleingartenanlage untersagt. Das Halten von Großtieren (Kühe, Pferde, Schweine usw.) ist in Kleingartenanlagen der Großstädte verboten. Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbar vermieden wird, sie dürfen daher in der Anlage (außerhalb der eigenen Gartenparzelle) nicht frei herumlaufen und sind stets an der Leine zu führen.

Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere ist die Winterfütterung eine selbstverständliche Pflicht der Kleingärtner. Das Fangen und Töten der Singvögel ist strafbar. Katzen sind so zu halten, dass sie unsere Singvögel nicht gefährden und andere Kleingärtner nicht belästigen. Die Verwendung von elektronischen Geräten zur Vogelabwehr ist in unserer Kleingartenanlage untersagt.